

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 339/71

Zugestellt am
10. Febr. 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Januar 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
8. Juli 1971 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat - in Übereinstimmung mit der Beklagten und dem Sozialgericht (Urteil vom 26. März 1970) - die Klägerin noch nicht als berufsunfähig angesehen (Urteil vom 8. Juli 1971). Sie müsse sich - so hat es ausgeführt - auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen; leichte Arbeiten - überwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen - könne sie noch mindestens in der halben üblichen Arbeitszeit mit den betriebsüblichen Pausen verrichten. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie rügt, das Verfahren vor dem Berufungsgericht leide an wesentlichen Mängeln.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Vorentscheidungen die
Beklagte zur Rentenzahlung zu verurteilen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück-
zuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist verfahrensrechtswidrig zustande gekommen. Die Gründe des Urteils enthalten keine Feststellung darüber, daß für die Klägerin, die jedenfalls nicht mehr vollschichtig arbeiten kann, geeignete Arbeitsplätze in hinreichender Zahl vor-

- 3 -



- 3 -

handen sind (vgl. Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 11. Dezember 1969, BSG 30, 167). Anhaltspunkte dafür, daß das LSG mit seiner Entscheidung von der Auffassung des Großen Senats des BSG, wie sie in dem vorbezeichneten Beschluß dargelegt ist, abweichen und einer abstrakten Betrachtungsweise den Vorzug geben wollte, sind nicht erkennbar. Es hat sich offenbar auf den Boden dieser Entscheidung gestellt, weil es sich weder mit ihr auseinandergesetzt noch die Revision zugelassen hat. Unter Berücksichtigung dieser materiall-rechtlichen Auffassung des LSG liegt ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor. In der Entscheidung fehlen die Gründe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das LSG hätte dartun müssen, daß für die Klägerin geeignete Arbeitsplätze in hinreichender Zahl vorhanden sind. Darüber hinaus wäre es notwendig gewesen, die Quelle zu bezeichnen, aus der es seine Kenntnis geschöpft hat. Der vorbezeichnete wesentliche Mangel im Verfahren vor dem LSG ist von der Klägerin ordnungsgemäß gerügt worden. Die Revision ist hiernach zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 SGG), ohne daß es auf die übrigen von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen ankommt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei Beachtung der vorbezeichneten Verfahrensvorschrift zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Der Rechtsstreit muß daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der neuen Entscheidung wird zu beachten sein, daß die in dem Beschluß des Großen Senats

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des BSG vom 11. Dezember 1969 enthaltenen "Anhaltspunkte"
über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen die
Tatsachengerichte nicht von einer eigenen Prüfung entbinden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

